

GOZ-Frage des Monats

Geb.-Nr. 2330 GOZ nicht bei unfallbedingter Zahnfraktur

Ein Patient hatte durch einen Sturz eine Frontzahnfraktur. Die Fraktur lag im koronalen Bereich nahe der Pulpa. Das pulpennahe Dentin wurde indirekt überkapt und die fehlende Schneidekante in Adhäsivtechnik mit Komposit erneuert. Wir haben neben der symptombezogenen Untersuchung und der Beratung die Geb.-Nrn. 2330 und 2120 GOZ berechnet. Die private Unfallversicherung des Patienten hat die Kostenübernahme mit dem Hinweis abgelehnt, dass eine kariesbedingte Fraktur der Zahnkrone nicht als Unfallfolge gilt und daher die Versicherung nicht leisten müsse. Wie kommt die Versicherung darauf?

Grund für die Ablehnung ist offensichtlich der Ansatz der Geb.-Nr. 2330 GOZ. Leistungsinhalt sind hier ausschließlich „Maßnahmen zur Erhaltung der vitalen Pulpa bei Caries profunda ...“ Eine Zahnfraktur infolge von Caries profunda ist selbstredend

keine Unfallfolge; insofern lehnte die private Unfallversicherung des Patienten zu Recht die Kostenübernahme ab. Die notwendige indirekte Überkappung der Pulpa in Folge einer Zahnfraktur hätte in Form einer Analoggebühr zur Berechnung gelangen müssen. Als Vergleichsleistung bietet sich selbstverständlich die Leistung nach Geb.-Nr. 2330 GOZ an. Ein Berechnungsbeispiel finden Sie unten.

Wir sind für Sie da!
Ihr GOZ-Referat der ZÄK Berlin

Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage:

E-Mail: goz@zaek-berlin.de
Tel. (030) 34 808 -113, -148
Fax (030) 34 808 -213, -248

Beispielrechnung:

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag €
11	2330a	Indirekte Überkappung in Folge einer Zahnfraktur, entsprechend Geb.-Nr. 2330 GOZ, Maßnahmen zur Erhaltung der vitalen Pulpa bei Caries profunda	1	2,3	14,23

